

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 132/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Ulrich H. L.,
G. Allee 241, D.,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
und v. -

g e g e n

den Arzt Dr. Theodor H.,
R. Straße 25, B.,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.
und Dr. v. -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und die Richterin
Dr. Deppert

am 27. September 1990

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen
das Urteil des 8. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 16. März 1989 - 8 U 18/88 -
wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1
ZPO).

Streitwert: 48.221,65 DM

29

- 3 -

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht der Klage aus dem Gesichtspunkt verletzter auftragsrechtlicher Prüfungs-, Belehrungs- und Warnungspflichten dem Grunde nach stattgegeben hat. Auch wenn den Beklagten, wie die Revision geltend macht, gegenüber dem Kläger keine umfassende Beratungspflicht hinsichtlich aller den wirtschaftlichen Erfolg der Kapitalanlage betreffenden Umstände traf, so war er als mit der Abwicklung des Geschäfts beauftragter und bevollmächtigter Treuhänder doch verpflichtet, den Kläger vor Ausführung des Auftrags und Gebrauchmachen von der Vollmacht auf die ihm wenn nicht von Anfang an bekannte, so doch rechtzeitig vorher bekanntgewordene erhebliche Differenz zwischen den zu erwartenden tatsächlichen Mieteinnahmen aus dem zu erwerbenden Objekt und den im Prospekt angegebenen Mieteinnahmen hinzuweisen. Von einem konkreten Wissensvorsprung des Beklagten gegenüber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem Kläger ist das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausgegangen. Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Deppert